



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Extractus Diarii de dato 11. Jan. 1649.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Januar.

besorgendem inconvenienti nicht genug. Dieses wäre ein schlechter Weg zu Stiftung guten und festen Vertrauens; zwischen den Ständen, da etliche unter denen Catholischen, die Evangelischen zu keiner restitution und execution dessen, was verglichen worden sey, gelangen lassen wolten. Ein vor allemahl müßten Evangelici andeuten, daß sie das Instrumentum Pacis also nicht durchlöchern lassen könnten; und würde dabey iniquitas rei mit mehrern remonstrirret. Wolmar gieng also zum drittemahl zu denen Catholischen in ihr inhabend Zimmer, kam hernach erst zu den Evangelischen, als er die Catholischen bereits zu Wagen begleitet hatte, und eröffnete, daß also die Schreiben solten abgehen: es habe aber doch keine andere Meynung, als daß es gechehen solle, wenn die commutatio Ratificationum vorgangen wäre. *Evangelici:* Sie hätten, daß die Schreiben so lange nicht möchten aufgehalten, noch also die executio verhindert werden. *Ille:* Wer wisse, ob die Königlichlichen Gesandten sich damit begnügen ließen, und darauf die

Ratificationes auswechselten? *Evangelici:* Sie wolten es verhoffen: wären aber der Meynung, wenn auch gleich die Cronen keinen Frieden begehrten, und das Werk mit Fleiß aufhielten, so wäre doch nichts destoweniger dasjenige, was die Stände mit Ihro Kaiserlichen Majestät, und unter sich betreffe, schleunigst zu exequiren, damit zwischen Ihro Majestät und den Ständen, denn auch unter den Ständen selbst, eine Einigkeit sey. *Ille:* Man müste denen Königlichlichen Gesandten, der commutation halber, zureden: Morgen Vormittage, wie die Catholischen verlassen hätten, solten die Deputirten auf dem Bischofs-Hof zusammen kommen, da denn auch der Chur-Maynzische Cardinal das postscriptum an Kaiserliche Majestät, wegen Augspurg ablesen würde.

1649.  
Januar.

Dem zufolge wurde folgenden Donnerstages, den 11. Januar, eine gemeinsame Conferenz gehalten, deren Verlauf, aus dem sub N. I. anliegenden extractu Diarii specificce zu vernehmen ist.

## N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici d. d. 11. Jan. 1649.*

Donnerstages, den 11. Januarii hor. 9. 1649. kamen die Deputirten auf dem Bischofs-Hof zusammen, und wurden die gestern bey Herrn Wolmar verglichene Schreiben abgesehen. Bey den Worten des Schreibens an Kayserlicher Majestät *super facto possessionis &c.* movirte der Chur-Maynzische Gesandte, Herr Mehl: es könnte vielleicht von etlichen der titulus possessionis in continenti beigebracht werden, darum wäre es unbillig, wenn man die Execution wider ihn vollstrecken solte, man solte setzen: *super ipsa possessione*, wie sie gestern begehret. Aber der Herr Chur-Sächsische, Jch und Braunschweig-Zellische Gesandte widersprachen demselben, und remonstrirten, daß solcher gestalt beyde puncta Gravaminum & Amnestiæ gang durchlöcheret würden, denn in allen beyden das fundamentum restitutionis auf das bloße factum possessionis, oder tenuram gesetzt sey, und zwar dergestalt, daß so viel den punctum Gravaminum Ecclesiasticorum betrifft, aller fernerer Zuspruch aufgehoben, in puncto Amnestiæ aber dem restituenti, so wohl als restituendo ihre Jura reserviret wären; solches Vorbehalts hätte es nicht bedurfft, wenn bey der Execution der titulus könnte allegiret werden, und was dergleichen rationes mehr waren. Endlich stund er von seiner Meinung ab. Mit dem bewilligten postscripto wegen Augspurg, wolten sie auch nicht heraus, aber zuletzt lasen sie es noch ab. Hernach wurde gefragt: Wenn die Schreiben solten abgehen? Herr Neigerberger antwortete: *post commutationem Ratificationum. Ego.* Das ließe contra promissa, und wäre auch schädlich, wir hätten denen Schwedischen in forma eines Reverses strictiorem exequendi modum zugesaget, ante commutationem Ratificationum zu geben: dis Schreiben wäre surrogatum des Reverses, warum man es denn erst post commutationem abgehen lassen wolte, es würde durch solchen Ver-

Sechster Theil. Jiiii 2 jug

**1649.** zug die Kayserliche Resolution und der Crayß-Fürsten Execution suspendiret, und dem ganzen Haupt-Werck Aufenthalt verursacht, auch das Vertrauen zwischen den Ständen mehr gehindert als vermehret, sonderlich aber denen auswärtigen Cronen die ombrage gemachet, daß, wenn sie nur mit der commutation an sich hielten, so würden die Kayserliche Majestät und die Stände unter sich selbst nicht zusammen halten, sondern von dem Frieden-Schluß resiliiren. Denn wenn man willens wäre, bey dem Schluß a parte des Reichs und unter sich selbst beständig zu bleiben, es möchten die Cronen commutiren oder nicht, warum man mit diesem Execution-Schreiben zurück halten, und dasselbe nicht lieber heut als morgen wolte lassen abgehen, in sonderbarer Betracht, daß die Cronen nichts mehr bewegen möchte, als wenn sie sehen, daß ihrer Ratificationen unerwartet, die Stände unter sich selbst bey dem Frieden-Schluß beharrten, und exequirten, welches sonderlich bey Herrn Graf Servient, nach jetzigem Zustand in Franckreich viel vermögen, und die Schwedische Ratification nach sich ziehen würde.

1649.  
Januar.

Der Chur-Maynzische Canslar sagete: Hätte ich doch vergangen es selbst approbiret, daß das Schreiben erst nach der commutation solte abgefaßt werden, wie in dem notul des Reverses, so ich nebst ihnen beliebet, ausdrücklich zu finden. Ihre Principalen wolten gegen der Execution auch des Friedens-Effekts versichert seyn.

Respondebam. Was ich beliebet, wüßte ich mich wohl zu erinnern; Ich hätte der Verschiedung des Schreibens bis nach der commutation, damahls unterschiedliche Conditiones annectiret, die keines weges wären in Acht genommen worden, zudem hätte ich und andere auf die grosse Verheißung gesehen, daß sie, die Catholischen, sich stracks prima die post commutationem eines arctioris modi exequendi mit uns wolten vergleichen. Es bezeigte aber ihr Aussag des Schreibens an Kayserliche Majestät, wie es gemeinet gewesen, nemlich die Execution mit allerhand dem Instrumento Pacis zuwider lauffenden Cautelgen zu nicht zu machen, derhalben wir uns billig in acht zu nehmen, daß nicht mit der jetzigen Bertröstung, sie wolten das Schreiben post commutationem abgehen lassen, es eben so abliesse, zudem wir nicht allein, was uns bequem anscheinete, sondern auch dis betrachten müßten, was dem Haupt-Werck vorständig, und bey denen Cronen zu erheben. Wenn der Catholischen Herrn Principalen solche Gedancken geführt, wie ich von dem Herrn Canslar dernehme, so müßten sie bey der Subscription den Vorsatz zu halten nicht gehabt haben, als darinn ausdrücklich begrieffen, daß ante commutationem alles exequiret werden solte, und zwar zu dem Ende, damit die Einigkeit zwischen den Ständen, als davon die Beruhigung des Reichs einig und allein bestünde, stabiliret werden möchte, und die Cronen dadurch desto eher zur commutation und andern Friedens-Effekten zu schreiten Anlaß bekämen. Wenn der Herr Canslar gegen die Königlich-Gesandte diese rationem, deren er sich gegen mir gebrauchet, anführte, würden sie gewißer als gewiß in die apprehension, deren ich zuvor gedacht, gebracht werden. Was nun hieraus dem Vaterland für Schaden und Nachtheil erwachsen könnte, gebe ich zu erkennen.

Der Stadt Eöllnische Gesandte: Wenn nur die Königlich-einen Tag benannten, an welchem sie commutiren wolten, so könnten die Schreiben wohl morgen fortgehen.

Wiewohl nun der Chur-Sächssische auch fast der Meinung war, bliebe ich doch dabey, daß die Fortschickung dieser Schreiben, und die Execution von der Commutation nicht dependiren müßte. Damit auch der Chur-Maynzische Abgesandte Herr Mehl, endlich einig war, Nachmittage wolten wir weiter davon reden.

NB. Der Chur-Brandenburgische Gesandte, Herr Fromhold, zeigte an: Sie, die Chur-Brandenburgischen wären zu den Kayserlichen erfodert, darum müßte er wegs gehen. Sie wären ihres Theils mit allen Dingen wohl zufrieden, wenn es nur nicht auf die Neuburgische präzention, daß es in dem Herzogthum Jülich, Cleve und Berg in

1649. in dem exercitio Religionis auf den terminum 1624. gebracht werden müßte, möchte 1649.  
Januar. gezogen werden, denn sie hätten vorm Jahre deswegen einen sonderlichen Vergleich  
mit Pfalz-Neuburg aufgerichtet; und was hierin sùrgangen, wäre nicht occasione bel-  
li gesehen. Mit welcher letzten ration der Regensburgerische Gesandte, wie auch wir  
andern Evangelischen nicht wohl zufrieden waren, denn der Pfalzgraf von Neuburg,  
wie auch der Churfürst von Bayern sich mit solchen fundamento der restitution we-  
gern, und dafür halten könnten, mit weme man nicht Krieg geführet, dem dürfte man auch  
nichts restituiren, welche gefährliche Ausdeutung des Instrumenti Pacis, wir Evan-  
gelische zum höchsten allzeit widersprochen, und verworffen.

## §. VIII.

Oxenstierna  
hält der Stän-  
de Vorschlag  
des archiori-  
modi exe-  
quendi nicht  
vor hinläng-  
lich

Die Stände ertheilten nun auch der Schwedischen Gesandtschaft, noch selbigen Nachmittag Communication von denen obgemeldten Projecten und Schreiben, die wirkliche Executionem Pacis betreffend, in der zuversätzigen Hoffnung, die Schwedischen würden sich damit beruhigen, und auf Errichtung eines besondern Recessus über diesen Punct, weiter nicht mehr dringen. Allein, ob man sich schon auf das an Ihre Kayserliche Majestät abzulassende Schreiben, als auf einen Reichs Schluß bezog, welchen Ihre Kayserliche Majestät unweigerlich ratificiren würden; So mußten doch, über alles Verhoffen, die Stände das contrarium erfahren, ungeachtet dasselbe denen Schwedischen deutlich und mit behriger explication ein und des andern, von ihnen darinn zweiffelhafftig angeführten Puncts, vorgelesen, und zum Ubersuß dabei angeführet wurde, daß die Stände damit einig wären, und selbiges zu Beförderung der execution in beyden Puncten, vor sufficient hielten: Worauf Oxenstierna nichts zu antworten gewußt, jedoch so viel sagte, daß sie zwar denen Ständen nicht wehren könnten, solches Schreiben abzulassen, es wäre aber dennoch ungewiß, ob denn eben darauf die execution erfolgen würde, welcher sie genugsam versichert seyn müßten, zu dem Ende eben noch ein besonderer Reccels abzufassen sey, wie auch die vorige so wohl vor ihnen, denen Schwedischen, als von dem Comte Serviane übergebene schriftliche Puncta vorhero adimpliret werden müßten, und könnten sie auf solches bloß wiederholtes Schreiben an Kayserliche Majestät nicht sehen.

Denen Deputirten kam solche Erklärung befremdlich vor, als wenn solcherge-

stalt die commutatio Ratificationum mit Fleiß aufgehalten werden wolte, indeme die obligatio & executio Pacis durch die Ratificationes ihren rechten effectum erreichten, und alsdenn contra morosos die dictirte poena Banni, vermdg der Reichs-Constitutionen exequiret werden könnte, dardor man die Reichs Stände sorgen lassen sollte. Oxenstierna hingegen führte weitläufftig an, was bisher hinc inde darin vorgangen, und schloß hauptsächlich, daß der terminus Executionis in dem Instrumento Pacis, zu kurz wäre angeßet worden, daher man sich an Schwedischer Seiten, derogleichen Angelegenheiten wohl besorget hätte; Begehrte auch zwar darauf eine copiam derer Projecte und Schreiben, um sich daraus mit Salvio, welcher wegen Unpäßlichkeit nicht mit zugegen war, unterreden zu können, wolte sich aber keines gewissen termini ad commutationem Ratificationum erklären, wiewohl er endlich so viel zu verstehen gab, daß etwan noch damit in so lange inne zu halten sey, bis die Kayserliche Resolution auf besagtes Schreiben erfolgte.

Wie nun die Deputirte hierauf gerirten, daß solchergestalt und inzwischen alle Reichs-Stände, wegen der schweren Einquartirung zu grund gehen würden; replicirte er, daß, wenn man schon die Ratificationes austwechselte, jedennoch die Vöcker nicht eher abgedancket, noch die Plätze restituiret werden würden, bis alles zur völligen execution gebracht worden, auch zugleich die Kayserliche und Chur-Bayerische Vöcker abgedancket wären. Wovon der sub N. I. bengefügte Extractus Protocollì umständlichere Nachricht giebet.